



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Keßler, Ronald: Die deutsche Arbeitergesetzgebung : 1. Die Grundlagen

urn:nbn:de:gbv:46:1-908



Die deutsche Arbeitergesetzgebung

Von Ronald Kefler

1. Die Grundlagen



it dem Gesetz über die Invaliditäts- und Altersversicherung ist die deutsche Arbeitergesetzgebung wenigstens zu einem einstweiligen Abschluß gelangt. Die Gedanken, die in der kaiserlichen Botschaft vom 17. November 1881 ausgesprochen waren, haben ihre gesetzliche Anerkennung gefunden, das Werk ist im wesentlichen vollendet. In den Beratungen des deutschen Reichstages über das Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz ist zwar mehrfach ausgesprochen worden, daß sich in nicht allzu ferner Zeit wohl die Notwendigkeit herausstellen würde, nicht nur in diesem, eben der Beratung unterliegenden Gesetze, sondern auch in den früher angenommenen Unfall- und Krankenversicherungsgesetzen Änderungen vorzunehmen, namentlich zur Vereinfachung der Behörden und der Einrichtungen, die man geschaffen hat, um die Durchführung jener Gesetze zu ermöglichen. Diese beabsichtigten Veränderungen sind nun zwar durchaus nicht unwichtig — wir werden ihre Bedeutung später noch darlegen —, aber es hat doch mit ihnen eine ganz andre Bewandnis, als wenn es noch gälte, eine jener Versicherungen für Krankheit, Unfall oder Alter erst neu zu schaffen. Bei jeder dieser Neuschöpfungen bestand die Hauptschwierigkeit darin, im Volke und einem Teile seiner Vertreter den Widerstand zu überwinden, dem jeder neue und großartige Gedanke begegnet; denn, ohne daß aus dieser Thatsache jenen Widersachern der geringste Vorwurf gemacht werden soll, es kann doch niemand leugnen, daß auch die größte Wahrheit kämpfen muß, ehe sie anerkannt wird. Das, was jetzt noch zu thun übrig bleibt, ist von ganz anderer Art: diese zweckmäßigeren Einrichtungen zur Erreichung eines schon anerkannten Endziels müssen fast von selbst eintreten; die Erfahrung wird lehren, was hier zu thun sei, und wesentliche Meinungsverschiedenheiten werden nur die geltend machen, die sich nicht auf den Boden der Thatsachen stellen können. Man findet überall im öffentlichen Leben, daß, sobald eine große Anzahl durchaus neuer Gedanken, wie bei der deutschen Arbeiterversicherung, verwirklicht werden soll, eine unverhältnismäßig große Zahl von verwickelten Einrichtungen zu ihrer

Stütze geschaffen werden. Das Neue muß sich erst einleben, mit dem Bestehenden in Verbindung setzen, ebenso wie die von einem Manne ausgegangenen Wahrheiten der Arbeiterversicherung sich erst Anhänger, immer mehr und mehr, erobern mußten. Es bedarf noch der Zeit, aber nicht mehr einer großen schöpferischen That der Gesetzgebung. Das Haus ist unter Dach gebracht, es braucht nur noch wohnlich eingerichtet zu werden.

Wir haben mit dieser Auffassung von dem, was geleistet worden ist, vielleicht nicht durchaus willige Hörer. Das eigentümliche Zusammentreffen, daß gerade bei dem Abschluß der Arbeiterversicherung der größte Arbeiterausstand im westfälischen Kohlenbecken ausbrach, den Deutschland bis jetzt erlebt hat, hat Viele zu der vorschnellen Ansicht verleitet, daß die Gesetze über Arbeiterversicherung erst den Anfang einer umfassenden Umgestaltung der Arbeiterverhältnisse bildeten, und daß die Hauptsache eigentlich noch der schaffenden Hand harre. Wir dagegen meinen, daß jenes Zusammentreffen ein Zeichen dafür sei, daß die deutsche Arbeiterversicherung nicht früh genug eingerichtet worden ist; es ist die Folge eines Zustandes, den die Arbeiterversicherung zum Bessern geändert haben würde, wenn sie schon eher bestanden hätte, und den sie nunmehr zum Bessern ändern wird, wo sie thatsächlich besteht. Wir möchten denen gegenüber, die den so verständlichen Wunsch haben, da wo etwas Großes geschehen ist, auch etwas womöglich noch Größeres zu leisten, ein Gleichnis anwenden: Wenn ein Anfänger im Verständnis der Kunst sich vor ein Meisterwerk eines erhabenen Künstlers versetzt findet, von dem er bisher nur gehört hat, so pflegt er aufs höchste enttäuscht zu sein. Denn seine Einbildungskraft hatte sich äußerlichere, augenfälliger Schönheiten des Kunstwerks vorgestellt, als dieses sie haben konnte, wenn es als ein schöpfungsgleiches, in sich selbst lebendiges Kunstwerk gelten soll. Aber wenn dieser Kunstliebhaber die Fähigkeit dazu hat, so wird er bei innigerem Versenken in die Eindrücke des Kunstwerks bald merken, daß es in Wirklichkeit unermesslich viel schöner ist, als er es sich vorher vorgestellt hatte; daß er die Schönheiten gar nicht geahnt hatte und daß, wenn es so gewesen wäre, wie er erwartete, er außer der augenblicklichen Genugthuung über die Richtigkeit seiner Vermutung keinen dauernden Genuß gehabt haben würde. So ist es unsers Erachtens auch bei der Arbeiterversicherung, und die nachfolgenden Erörterungen sollen namentlich auch dazu dienen, diese Ansicht zu belegen. Was durch solche Erörterungen jetzt geschehen kann, das ist, die Vorschriften jener Versicherungsgesetze fruchtbar zu machen; was das staatliche Recht in ihnen vorgeschrieben hat, das soll nun ein Gemeingut der Sitte und in dem freiwilligen, treuen Einvernehmen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern lebendig werden. Es ist also zunächst erforderlich, die Bedeutung jener Versicherungsgesetze, die für den, der die Gesamtheit der Gesetze nicht überblickt, schwierig ist, darzulegen, demnächst auf die Folgen hinzuweisen, die für das Verhältnis zwischen Arbeiter und Arbeit-

geber daraus hervorgehen werden oder doch hervorgehen sollten. Dies ist die Arbeit, die jetzt am wichtigsten ist, und man braucht nicht an der Lenkung der Ereignisse selber teilgenommen zu haben, um sie leisten zu können. Dabei ist es selbstverständlich, daß sich Änderungen bestehender Vorschriften oder auch neue Vorschriften als notwendig im Laufe der Besprechung herausstellen werden. Ist doch schon während der Beratungen des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes am Tische des Bundesrats die Bemerkung gefallen, daß eine Vorlage wegen Abänderung der Vorschriften über Armenpflege zu erwarten sei. Gleicherweise werden sich Abänderungen oder Zusätze in der Gewerbeordnung, im Strafgesetzbuch, vielleicht auch in der Strafprozeßordnung und in einigen kleinern Gesetzen als wünschenswert erweisen. Aber dies alles ist doch nebensächlich; es sind das nur voraussichtlich eintretende Folgen der Verschmelzung der Arbeiterversicherung mit der überkommenen staatlichen Ordnung. So oder so wird hier ein Ausgleich stattfinden, und man kann es abwarten, bis er stattfindet.

Es kann nicht unsere Absicht sein, hier die gesamten Vorschriften der Arbeitergesetzgebung darzulegen; es soll hier nur der Zusammenhang dargelegt werden, worin die deutsche Arbeiterversicherung mit der deutschen Volksstille steht, die gemeinverständlichen großen Gedanken des erhabenen Werkes.

In der kaiserlichen Botschaft an den Reichstag vom 19. Juni 1881 ist ausgesprochen, daß der Anlaß zu dem Werke der Arbeiterversicherung der im preussischen und deutschen Staate von Alters her überlieferte Gedanke sei, den Schwachen zu helfen, nachdem es durch die krankhaften Erscheinungen der Umstürzbewegungen erwiesen sei, daß sie der Hilfe bedürften. Aber dies allein würde weder genügt haben, überhaupt vorzugehen, noch gerade so vorzugehen, wie es geschehen ist. Die Veranlassung ist nicht gleichbedeutend mit dem Wesen dessen, was veranlaßt worden ist. Man hätte nicht vorgehen können, wenn nicht die Volksstille das bereits vorbereitet hätte, was geschah; und man hätte nicht gerade für Arbeiter heilsame Einrichtungen schaffen können, wenn nicht gerade in dem Wesen des Arbeitsverhältnisses zwischen Arbeitgeber und Arbeiter eine Grundlage dafür vorhanden gewesen wäre. Hätte es ganz allgemein gegolten, dem wirtschaftlich Schwachen zu helfen, so hätte man sich nicht auf die Arbeiter, die allerdings meist hierzu gehören, beschränken dürfen. Es gibt Leute genug, die in den bedrängtesten wirtschaftlichen Umständen leben, sich auch nicht daraus erheben können, die man aber doch nicht als Arbeiter bezeichnen kann und die die Reichsgesetzgebung über Arbeiterversicherung auch keineswegs treffen will. Die Arbeitergesetzgebung befaßt sich nur mit einem Teil derer, die mit andern Personen, dem Arbeitsherrn und etwa noch andern Mitarbeitern, derart in Verbindung stehen, daß die Erzeugnisse der Arbeitsgemeinschaft die Spuren der Arbeit eines jeden Mitgliedes derselben an sich tragen. Hierzu gehören nicht alle diejenigen

Personen, die sich in durchaus freier und selbständiger, aber vielleicht erfolgloser Thätigkeit bemühen, irgend ein Lebensziel und vielleicht nur die notdürftige Erhaltung ihres Lebens zu erreichen. Also es giebt noch sehr viele wirtschaftlich Schwache neben denen, die der Arbeiterversicherung teilhaftig werden. Aber es wäre unmöglich gewesen, für sie in ähnlicher Weise zu sorgen wie für die Arbeiter, Arbeiter in dem erwähnten engeren Sinne. Man hätte nicht, in ähnlicher Weise wie dem Arbeitgeber gegenüber seinen Arbeitern, jemand die Pflicht auferlegen können, auch für jene andern wirtschaftlich Schwachen zu sorgen. Denn es ist zwar ein sittliches Gebot, dem Nächsten zu helfen, und wir haben in der Gesetzgebung viele Anwendungen davon, aber beides deckt sich nicht; nicht überall, wo jenes sittliche Gebot besteht, kann der Staat, der Vollstrecker, der öffentlichen Pflicht befehlen, daß es befolgt werde. Das Gebot der Nächstenliebe gebietet ganz gewiß allgemein, daß der Wohlhabende dem minder Wohlhabenden helfe, aber doch nur unter dem Vorbehalte, daß er von seinem Wohlstande nicht einen andern, für ihn selbst, das Volk und die Menschheit vielleicht bessern Gebrauch machen kann und will, also gerade die Mittheilung von seinem Wohlstande gerade an diesen minder Wohlhabenden das beste Werk ist, das er thun kann. Hierüber aber steht das Urtheil nur ihm selbst, nur seinem eignen freien Willen zu: das Gebot der Nächstenliebe, ganz allgemein gefaßt, kann niemals ein Gegenstand staatlicher Gesetze sein, niemals vom Standpunkte der Gesamtheit, des öffentlichen Wohles, aus gefordert werden; ein solches Gesetz würde nicht nur ganz unausführbar sein, sondern auch dem Gebote der Nächstenliebe seine wichtigste Seite nehmen, nämlich die, daß es ohne äußern Zwang befolgt werde, wenn es überhaupt befolgt wird; darüber sitzt nur die größere oder geringere Achtung der Mitmenschen des Handelnden und vornehmlich sein eignes Gewissen zu Gericht.

Wir müssen die Grundlagen der Arbeiterversicherung also darin suchen, daß es sich gerade um Arbeitsverhältnisse handelt, und wir müssen schon von vornherein annehmen, daß diese Grundlagen in der Sitte des Volkes vorbereitet waren. Wie bestätigt sich das?

Schon vor der Arbeitergesetzgebung hatten in Deutschland einige Arbeitgeber für ihre Betriebe die Einrichtungen getroffen, die jetzt die deutsche Arbeitergesetzgebung als eine öffentliche Pflicht von allen Arbeitgebern fordert. Diese Einrichtungen zielten größtenteils darauf ab, das Wohl der Arbeiter zu heben, und die Arbeitgeber schufen sie selbstverständlich nicht um irgend einer Laune willen, sondern in den meisten Fällen, weil sie die sittliche Pflicht fühlten, für ihre Arbeiter zu sorgen. Es wurde nun hierbei vielfach die Beobachtung gemacht, daß durch solches Vorgehen auch die Güte der Arbeit zunimmt, mithin der Gesamtertrag des Werkes ebenfalls, wenn nicht steigt, so doch gesicherter wird, wenn in dieser Weise eine verständige und maßvolle Fürsorge für den Arbeiter waltet. Dieser Umstand allein hat denn wohl auch manche weitere Arbeitgeber

veranlaßt, ähnliche Wege wie in jenen ersterwähnten Betrieben einzuschlagen. Und endlich werden manche Arbeitgeber durch das Drängen der Arbeiter selbst, durch Arbeiterausstände, einigermaßen wider ihren Willen, dazu bewogen worden sein, sich dem allgemeinen Zuge anzuschließen. So kam es, daß bereits vor der deutschen Arbeitergesetzgebung Einrichtungen an einzelnen Stellen ins Leben gerufen waren und sich langsam ausbreiteten, wie sie in ähnlicher Weise das Gesetz überall verlangt. Diese Thatsache hat eine Ansicht aufkommen lassen, die man zuweilen in deutschen Äußerungen über die Arbeitergesetzgebung finden kann, namentlich aber in englischen Beurteilungen über dieses deutsche Werk, soweit überhaupt in England ausländischen Dingen, die das Land nicht unmittelbar berühren, Aufmerksamkeit geschenkt wird. Nach dieser Ansicht wäre eigentlich die ganze Arbeitergesetzgebung überflüssig gewesen; wenn man nur der Entwicklung ihren freien Lauf gelassen hätte, so hätte zuletzt schon der wohlerrwogene eigne Vorteil der Arbeitgeber alles zuwege gebracht, was man auf diesem Gebiete nur wünschen kann, weil, wie bemerkt, alle Verbesserungen des Wohles der Arbeiter sich zuletzt auch in höhern Jahreserträgen bemerkbar machen. So sehr aber diese Ansicht mit jenen Thatsachen in Einklang zu stehen scheint, so irrig ist sie trotzdem. Wir wollen selbst einmal annehmen, daß jene kluge Erkenntnis von dem Zusammenhange des eignen Vorteils mit dem Wohle der Arbeiter allen Arbeitgebern und den Arbeitern selbst allmählich geläufig geworden wäre, so würde dies doch noch nicht entfernt genügt haben, um wirklich diese trefflichen Dinge zu schaffen. Denn augenscheinlich tritt noch nicht die den jeweiligen Zeitverhältnissen und volkswirtschaftlichen Umständen am besten entsprechende Unfall-, Kranken-, Alters- und Invaliditätsversicherung dadurch ohne weiteres ins Leben, daß eine allgemeine, aber oft sehr wenig thatkräftige Übereinstimmung darüber besteht, es müsse so etwas geschaffen werden. Vielmehr gehört hierzu eine ganz besondere Einsicht in volkswirtschaftliche Verhältnisse, wie sie nur außerordentlicherweise einmal vorhanden ist. Welches Maß von Einsicht aber dazu gehört, das kann man daran ermesen, welche Arbeit und Mühe, welche Überwindung ganz unausführbarer Bestrebungen es gekostet hat, die Arbeitergesetzgebung endlich durch die Zustimmung der Volksvertretung zustande zu bringen. Ganz dieselbe, den Durchschnitt überragende Einsicht wäre allen Arbeitgebern unentbehrlich gewesen, wenn sie die Errungenschaften der jetzigen Arbeitergesetzgebung selbständig und freiwillig hätten herbeiführen sollen. Diese den Durchschnitt überragende Fähigkeit kam aber immer nur einzelnen innewohnen; das geht ja schon aus dem Begriffe hervor. Zu diesen gehörten jene oben erwähnten Arbeitgeber, die schon vor der Arbeitergesetzgebung in der gleichen Richtung wie diese auf eigne Hand tüchtiges geleistet hatten. Es ist endlich auch keineswegs denkbar, wie jene hier widerlegte Ansicht zuletzt noch folgern könnte, daß allmählich auch diese höhere Einsicht von allen Arbeitgebern ohne Ausnahme wäre erworben worden.

Denn es ist eine allgemein bekannte Wahrheit, und die Geschichte der Volkswirtschaft lehrt es unwiderleglich, daß alle volkswirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere also auch die Arbeiterverhältnisse, fortwährend verwickelter, höher, edler werden, und daß also, um sie mit Überlegenheit zum Guten zu leiten, auch eine fortwährend gesteigerte Einsicht notwendig ist, die immer nur einzelnen, über dem Durchschnitt stehenden zukommen, während dem Durchschnitt immer nur das geläufig ist, was vor kürzerer oder längerer Zeit richtig war. Hätte man also die Entwicklung sich selbst überlassen, so hätte man immer etwas gehabt, was ehemals gut und zweckmäßig gewesen war, besäße aber nicht unmittelbar der Zeit entsprechende Einrichtungen. Schon diese rein aus Zweckmäßigkeitsgründen folgende Erwägung lehrt, daß hier eine Aufgabe des öffentlichen Wohles, des Staates vorliegt; denn alle staatlichen Aufgaben haben samt und sonders das Merkmal, daß sie nur den mit überragender Einsicht ausgerüsteten in dem Umfange vertraut und verständlich sind, daß sie daraus wie aus einem lebendigen Wesen die den Zeitverhältnissen entsprechenden Einrichtungen hervorzurufen imstande sind.

Dem widerspricht nun scheinbar der thatsächliche Zustand der englischen Arbeiterverhältnisse, der doch immerhin ein leidlicher ist, obwohl dort nichts derartiges wie in Deutschland besteht. Man wird aber erwägen müssen, daß in England Nebenumstände vorliegen, die die großartigen Gedanken der deutschen Arbeitergesetzgebung dort nicht zur Geltung kommen lassen, das Bedürfnis, das verborgen auch dort vorliegt, verdecken und seine Befriedigung hinauschieben. Die englische Volkswirtschaft hat außerordentlich günstige Erzeugungs- und Abjatzverhältnisse. Der Lohn war dort bisher, wie es scheint, im Verhältnis zu den notwendigen Lebensmitteln höher als in Deutschland, eben weil die außerordentlich großen Gewinne auch zum Teil bis zum Arbeiter herabfloßen. Hierzu kommt noch, daß dem Engländer die Auswanderung in die der englischen Sitte unterworfenen weiten Gebiete anderer Weltteile mit viel günstigeren Aussichten freisteht als andern Völkern. Diese außergewöhnliche, der Lage Englands und seiner politischen Vergangenheit zu dankende Gunst des Glückes bewirkt es, daß dort die gewaltige Not, die Schöpferin alles Edeln, nicht so ungestüm drängt wie bei uns. Wir sagten eben, daß das ein Glück sei für England; eigentlich aber möchten wir das doch zurücknehmen, denn die Zeit wird es lehren, daß die aus dem innern Wesen des Arbeitsverhältnisses entsprossene deutsche Auffassung und die in aufopferungsvoller Arbeit geschaffenen Einrichtungen schließlich den Sieg davontragen werden über die Gunst des Zufalls. Hieran wird sich zeigen, daß die Arbeit des Menschen in immer steigendem Maße unabhängig wird von der zufälligen Lagerung des Stoffes in Land und Meer, Bodengestaltung und Witterung.

Die deutsche Arbeitergesetzgebung ist also eine Forderung des öffentlichen Wohles, sie ist eine wahre und echte Aufgabe staatlicher Thätigkeit. Sie ist

nicht etwa deswegen notwendig, weil ein großer Teil der deutschen Arbeitgeber unwillig und dem Wohle ihrer Arbeiter entgegen wäre, man sie also zwingen müßte, ebenso wenig aber, weil etwa ein großer Teil der deutschen Arbeiter widerspenstig und ihren Arbeitgebern feindselig gesinnt wäre. Solche Behauptungen hört man freilich nicht selten, aber es sind teils Übertreibungen, teils berühren sie thatächlich bestehende, aber krankhafte Zustände, krankhaft deswegen, weil die Arbeitergesetzgebung schon zu lange hatte auf sich warten lassen. Sonst aber ist es ganz selbstverständlich, daß weder die Arbeitgeber größtenteils böse Leute sind, noch daß die Arbeiter größtenteils gehässig gegen ihre Arbeitsherren sind; sondern beides kommt zwar, wie überall auch sonst in der Welt, als Ausnahme vor, und dafür giebt es gewisse Strafbestimmungen schon früher und auch jetzt wieder in den Versicherungsgesetzen; aber im Durchschnitt, das ist fast trivial zu sagen, wollen sowohl Arbeitgeber als Arbeiter unter Wahrung des eignen Besten auch der Gegenseite durchaus wohl. Mithin sind auch in den neuen Versicherungsgesetzen nicht die Strafbestimmungen, die mit Gefängnis drohen, die Hauptsache, sondern die Hauptsache sind die Einrichtungen, durch die in der Krankenversicherung die Arbeiter, in der Unfallversicherung die Arbeitgeber und in der Alters- und Invaliditätsversicherung gleichsam das ganze arbeitende Volk vereinigt wird, um die vom öffentlichen Wohle geforderte Pflichterfüllung zwischen Arbeitsherren und Arbeitern möglich zu machen. Es wäre aber gering von den Aufgaben des öffentlichen Wohles, von den staatlichen Aufgaben gedacht, wenn man darunter das verstünde, was dem Einzelnen durchzuführen unmöglich ist. Das ist allerdings ein Merkmal staatlicher Aufgaben, wie schon oben erwähnt wurde, aber es ist nicht der Kern der Sache. Sondern Forderungen des öffentlichen Wohles, öffentliche oder staatliche Pflichten sind solche, bei denen einer größern Gesamtheit, dem Staate, daran gelegen ist und gelegen sein muß, daß sie der Einzelne erfüllt. Es ist gleichzeitig richtig, daß in allen solchen Fällen die etwa freiwillige Pflichterfüllung eines Einzelnen niemals den Erfolg haben kann, wie wenn sie allen zugleich obliegt; beispielsweise hat die Wehrpflicht ihre hohe Bedeutung nur deswegen, weil alle sie erfüllen müssen; bestünde sie nicht, so könnte eine freiwillige Anerbietung des Einzelnen zur Landesverteidigung dennoch niemals den gleichen Erfolg haben. Dennoch ist dies nicht der Grund, warum man öffentliche Pflichten einführt, sondern der Grund ist die Volksüberzeugung, die dahin gereift ist, daß sie solche Dinge als Pflichten gegenüber der Gesamtheit für gut und recht hält. Ohne solche Volksüberzeugung wäre ehemals die Einführung der allgemeinen Wehrpflicht nicht möglich gewesen. Ohne sie hätte man jetzt die Arbeiterversicherung nicht zu stande bringen können. Daß sie gerade im letztern Falle vorhanden war, das zeigte das freiwillige Vorgehen einzelner besonders einsichtsvoller Arbeitgeber und vor allem die Thatfache, daß die Anordnungen der Arbeiterversicherungsgesetze jetzt wirklich zur Durchführung kommen. Das

wäre nicht möglich, wie jeder, der in diesen Dingen schafft, täglich erfahren kann, wenn nicht im allgemeinen ein freundiges und bereitwilliges Entgegenkommen stattfände, das seinerseits wiederum in der diese Pflichten fordernden Volksüberzeugung und in dem durchschnittlich vorhandenen guten Willen der Arbeitgeber sowohl als der Arbeiter seinen Ursprung hat.

Die Einrichtungen der Arbeiterversicherungsgesetze sind der äußere Ausdruck von Pflichtenverhältnissen zwischen dem Arbeitsherrn und seinen Arbeitern, Pflichtenverhältnissen, die daraus entstehen, daß sie beide zusammen arbeiten. Es haben also nicht etwa alle Arbeitgeber zusammengenommen gegenüber allen Arbeitern wiederum zusammengenommen Verpflichtungen, wie dies eine äußerliche Betrachtung jener Gesetze glauben machen könnte, sondern in dem einzelnen bestimmten Betriebe findet eine solche Arbeitsgemeinschaft statt, deren sittliche Grundlagen durch die deutsche Arbeitergesetzgebung zum erstenmale in der Geschichte der Volkswirtschaft aufgedeckt worden sind. Diese sittlichen Pflichten sind nicht nur solche, welche dem Arbeitsherrn gegenüber seinen Untergebenen obliegen, sondern, man kann das nicht oft genug wiederholen, ganz ebenso auch solche, welche der Arbeiter gegen seinen Herrn und auch gegen seine Mitarbeiter hat. Es wird sich zeigen, daß diese Seite des Verhältnisses, ohne die das ganze Werk unhaltbar sein würde, in den Bestimmungen der Gesetze nicht so deutlich hervortritt, wie die andre; sie ist aber ebenfalls ganz unverkennbar darin vorhanden. Das, was die Gesetzgebung anordnet, ist nur möglich, weil es auf einem gegenseitigen Pflichtenverhältnis beruht, weil, um es kurz auszudrücken, der Arbeitsherr eine Schutzpflicht gegen seine Arbeiter und die Arbeiter eine Treuepflicht gegen ihren Herren haben. Wir wollen ein Beispiel heranziehen, auf das wir noch zurückkommen werden, nämlich die Familie. Solange die Kinder noch klein sind, mindestens also bis zu ihrem siebenten Jahre, kann von Pflichten derselben gegen ihre Eltern nicht die Rede sein; in diesem Lebensalter haben lediglich die Eltern Pflichten gegen ihre Kinder, aber die letztern sind deshalb auch der Gewalt ihrer Eltern in unbeschränktestem Maße unterworfen und haben nicht das Recht des eignen Willens. Ganz ähnlich war es in der antiken Volkswirtschaft, wo der ungeheure Unterschied zwischen der Bildung der Wohlhabendern und der minder Wohlhabenden dazu führte, daß die letztern die Sklaven der erstern waren; damals gab es Arbeitsgemeinschaften nur so, daß einer darin der völlig ausschließliche Herr, die andern seine willenlosen Werkzeuge, Sklaven waren. Heute, durch das Christentum und die in Deutschland darauf beruhende allgemeine Schulpflicht, ist das anders geworden. Der Arbeitsherr ist durch die auch dem Geringsten zu teil gewordene Bildung in der Volksschule nicht mehr so unendlich verschieden von dem Untergebenen; er befiehlt nicht mehr so unumschränkt, sondern es ist mehr eine auf Überlegenheit beruhende Leitung. Dementsprechend sind auch seine Pflichten gegen die Untergebenen edlere, höhere; der Arbeiter ist nicht mehr

völlig einem unmündigen Kinde gleich. Darum liegen ihm aber auch Pflichten ob; ebenso wie in der Familie dem zum Säuglingsalter erwachsenen Kinde. Pflichtenverhältnisse können nur zwischen solchen bestehen, welche von einander nicht allzu verschieden sind; dann aber müssen sie auch als gegenseitige Pflichten ins Leben treten, sobald eine Berührung zwischen den Personen auf sittlicher Grundlage, also hier in der Arbeitsgemeinschaft, stattfindet. Nicht darin beruht die Bedeutung der Beiträge der Arbeitsherrn zur Krankenversicherung und Unfallversicherung, daß etwas neben dem Lohne gezahlt wird; denn mit diesem müssen ja jene Beiträge aus dem Gesamtertrage des Werkes gedeckt werden und müssen auch dem Arbeitsherrn für seine höhere Arbeitsleistung einen Teil davon vorweg übrig lassen; sondern das ist das Wichtige dabei, daß sie der Arbeitsherr kraft seiner Schutzpflicht zahlt, auch wenn der Arbeiter das Geld lieber anderweit verwenden würde.



Späte Sühne?

Ein paar Fragen an die Gelehrten von Maria-Laach
aus Anlaß der Wettinfeyer



ie Übertragung des Markgrafentums Meißen an Heinrich, einen Ahnen des erlauchten Hauses Wettin, durch die das Band zwischen Land und Herrscher auf nun volle achthundert Jahre geflochten worden ist, war Anlaß und Inhalt des Festes, das im vorigen Monat Fürst und Volk von Sachsen jubelnd begingen. Daß in den Jubel sich kein Mißton mischte, daß er einhellig war, mehrte die Freude. Vornehmlich für den Kenner deutscher Geschichte, den unter den Vorbereitungen auf das Fest die Sorge beschlichen hatte, daß ein alter Gegensatz, der eben den ersten der Wettiner Markgrafen umging und noch nach vielen Menschenaltern seinem nur schwach umrissenen Bilde Züge arger Trübung zuführte, der Gegensatz der römischen Kirche, sich wenn auch nicht in einem Widerspruche, doch in versagter Teilnahme ihrer Vertreter zu neuem Ausdrucke bringen würde. Nun haben auch sie seinem Gedächtnis die Ehre gegeben, nun hat gerade die katholische Geistlichkeit, im Vortritt vor der evangelischen, dem königlichen Nachfolger des Markgrafen den Erstling des Glückwunsches unter Führung ihres Bischofs gebracht und der oberste der Bischöfe, Papst Leo XIII., mit einer fürstlichen Gabe die Feier würdig geschlossen.